

# **Beitrags- und Kostenordnung** **Fecht-Club Schwäbisch Hall 2010 e.V.**

**Beschlossen und in Kraft getreten auf der Gründungsversammlung am 19.03.2010 in Gaildorf.**

**Letzte Änderung vom 12.12.2017, gültig ab 01.01.2018 Beschluss Mitgliederversammlung**

## **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Einzel-Mitgliedsbeitrag für aktive Erwachsene im Fecht-Club Schwäbisch Hall 2010 e.V. beträgt 6,00 EURO pro Monat, was einem Jahresbeitrag von 72,00 EURO entspricht.
2. Der Einzel-Mitgliedsbeitrag für Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Studenten bis 25 Jahre im Fecht-Club Schwäbisch Hall 2010 e.V. beträgt 3,00 EURO pro Monat, was einem Jahresbeitrag von 36,00 EURO entspricht.
3. Der Einzel-Mitgliedsbeitrag für Rentner und Passive im Fecht-Club Schwäbisch Hall 2010 e.V. beträgt 2,00 EURO pro Monat, was einem Jahresbeitrag von 24,00 EURO entspricht.
4. Der Familien-Mitgliedsbeitrag im Fecht-Club Schwäbisch Hall 2010 e.V. beträgt 12,00 EURO pro Monat, was einem Jahresbeitrag von 144,00 EURO entspricht.
5. Der Jahresbeitrag wird gemäß der Erteilung der Einzugsermächtigung im Aufnahmeantrag zum Vereinseintritt abgebucht. Die Mitgliedschaft sowie der Einzug des Mitgliedsbeitrages verlängern sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn keine satzungsgemäße Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt. Sollte keine Einzugsermächtigung erteilt werden, wird eine Verwaltungskostenpauschale von 15,00 Euro erhoben.

## **§ 2 Kostenerstattung**

1. Der Verein erstattet Kosten, die in Verbindung mit der Tätigkeit für den Verein entstehen.
2. Kosten können nur nach Vorlage entsprechender Belege sowie eines ordentlichen Antrages erstattet werden. Über die Rechtmäßigkeit eines Erstattungsantrages entscheidet der Vorstand.
3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

## **§ 3 Änderung der Beitrags- und Kostenerstattungsordnung**

1. Die Beitrags- und Kostenerstattungsordnung kann im Rahmen der Hauptversammlung geändert werden.
2. Eine Änderung der Beitrags- und Kostenerstattungsordnung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Gaildorf, den 12.12.2017

---

Unterschrift Präsident